



FAQ – Frequently Asked Questions zur 17. Corona-Bekämpfungsverordnung in Rheinland-Pfalz ab dem 05. März 2021

Wir sammeln häufig gestellte Fragen zur neuen Corona-Verordnung Sport in diesem Dokument für Sie. All unsere Antworten basieren auf den Inhalten der o.g. Verordnung

Inhalt

Fragen zum Training	4
Fragen zum Spielbetrieb (Derzeit ist noch kein Spielbetrieb erlaubt!)	6
Hygiene	6
Haftung.....	8
Kontakt & Feedback	10

Roter Text NEU:

Rechtliches

Die vorliegenden Ausführungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätten weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Allgemeine Fragen

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Die allgemeinen Vorgaben in der Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben unverändert: Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenerhebung durchzuführen.

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird. Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort weiterhin Einschränkungen bestehen.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?

Vereins- und Versammlungsräume dürfen für gastronomische Zwecke nicht geöffnet werden.

Muss das Hygienekonzept von jemandem abgenommen, bzw. vorgelegt werden?

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. **Jeder Verein hat ein eigenes Hygienekonzept für die individuellen Rahmenbedingungen „rund um das Spielfeld“ zu erstellen.** Eine Abstimmung mit den lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht vor. Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben bestehen, die es gesondert zu beachten gilt und vorab überprüft werden sollten.

Wie müssen Trainingseinheiten organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer oder Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein, welche Spieler teilnehmen möchten. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Teampunkt" **oder die kostenlose Fan-Card vom DFB und Fußball.de (Infos hierzu folgen in einer separaten Meldung)** erfolgen. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung, vor allem im Training, essentiell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit und für jede Trainingsgruppe dokumentiert werden.

Es besteht eine Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer und die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für einen Monat aufzubewahren.

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Das Vorgehen bei einem positiven Fall ist zusätzlich mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training/Spiel oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Was ist bei der Nutzung von Umkleidekabinen zu beachten?

Die Umkleidekabinen müssen laut Verordnung geschlossen bleiben!

Dürfen die Duschen geöffnet werden?

Die Duschen müssen laut Verordnung geschlossen bleiben!

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen, einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" auszuscheiden. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Das entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler*innen auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler*innen gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Spieler*in und beim Betreten des Sportgeländes.

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben?

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach einem Monat vom Betreiber der Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

Fragen zum Training

Welches Training ist derzeit (Stand 08.03.) erlaubt?

Die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport ist im Trainingsbetrieb wie folgt zulässig:

1. Kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 der 17. CoBeLVO vom 05.03.2021 (*zwei Hausstände mit maximal fünf Personen im Freien, Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bleiben bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht*).
2. Kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 der 17. CoBeLVO vom 05.03.2021 (*Mindestabstand von 1,5 Meter*). Eine räumliche Trennung von zwei Teilgruppen auf einem Sportplatz ist erlaubt, eine Durchmischung der Gruppen ist verboten. Trainer zählen dann zur maximalen Gruppengröße von zehn Personen, wenn diese aktiv mitwirken.
3. Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer. Ohne Kontaktbeschränkungen.

Das Training gemäß Pkt. 1 – 3 ist nur im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen erlaubt.

Welche Regelungen gelten für Trainer und Betreuer?

Pro Gruppe darf ein Trainer oder eine Trainerin anwesend sein.

Kann mit einem negativen Corona-Test uneingeschränkt trainiert werden?

Nein, negative Testungen haben aktuell keinen Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen der Trainingsmöglichkeiten. Für getestete Spieler*innen kann es dahingehend ggf. erst ab dem 22.03.21 zusätzliche Lockerungen geben. Dazu wurden allerdings noch keine verbindlichen Regelungen gefasst.

Darf auf einem Sportplatz mit mehreren Gruppen trainiert werden?

Sofern der Verein die Gruppen räumlich auf dem Sportplatz so trennen kann, dass die Abstandsregelung (1,5 m) zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und die Gruppen sich nicht vermischen (auch nicht in der Pause), können mehrere Gruppen auf einem Sportplatz trainieren. Diese Regelung sollte im Hygienekonzept des Vereins verankert sein.

Müssen die Gruppen über mehrere Einheiten hinweg konstant bleiben?

Wir empfehlen, die Gruppeneinteilung über mehrere Tage hinweg konstant zu halten. Dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Gilt der Inzidenzwert des gesamten Bundeslandes RLP oder der Inzidenzwert der kreisfreien Stadt/ des Landkreises?

Zu beachten ist, dass diese Regelungen an die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz gekoppelt sind.

- Diese Regelungen gelten nur, solange die die **7-Tage Inzidenz landesweit unter 50** liegt
- **Kreisfreie Städte/ Landkreise, in denen die 7-Tage Inzidenz mindestens 3 Tage über 100 liegt**, müssen unverzüglich Allgemeinverfügungen erlassen, die auch wieder Beschränkungen für den Sport enthalten werden.
- Liegt die **landesweite 7-Tage-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50**, müssen in den **kreisfreien Städten/ den Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 50** liegt, Allgemeinverfügungen erlassen, die ebenfalls Beschränkungen für den Sport enthalten werden

Aufgrund dieser Regelungen sollten Vereine sich **tagesaktuell** über die Regelungen bzw. Änderungen in den Regelungen **in ihren kreisfreien Städten/ Landkreisen informieren**. Informationen sind auf den Internetseiten der jeweiligen kreisfreien Städte/ Landkreise veröffentlicht.

Ist der Ort des Sportgeländes oder der Wohnort des Spielers entscheidend?

Entscheidend ist, zu welchem Stadt- oder Landkreis das Sportgelände gehört, auf dem das Training stattfindet. Ein Spieler, der aus einem Wohnort mit einer höheren Inzidenz anreist, darf trotzdem am Training teilnehmen.

Können Erziehungsberechtigte von Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Eine Kontakterfassung ist sicherzustellen.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. **Alle Personen müssen sich unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen.** Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. **Die Reinigung muss mit einem Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel erfolgen.**

Darf ein Trainer oder eine Trainerin an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer*innen dauerhaft immer nur eine Gruppe betreuen.

Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?

Sofern es die Gegebenheiten und zulässigen Gruppen-, Abstands- und Hygieneregeln zulassen, ist eine Mannschaftsbesprechung im Freien zulässig. Hierbei wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich entscheiden. Dies sollte in einer Besprechung entschieden werden. Empfohlen wird, dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgt, um das grundsätzliche Vereinskonzzept zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Wie kann ich mit meiner C-Jugend trainieren, wenn einige Kinder schon über 14 sind?

Es gilt, dass das Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ohne Kontaktbeschränkung erlaubt ist. Sind jedoch auch ältere Spieler dabei (älter als 14 Jahre), dann darf entsprechend der Vorgaben nur in einer Gruppe von maximal 10 Spielern kontaktfrei trainiert werden und dies auch nur dann, wenn die jeweiligen lokalen Verfügungen dies zulassen.

Fragen zum Spielbetrieb (Derzeit ist noch kein Spielbetrieb erlaubt!)

Hygiene

Hygienemaßnahmen bleiben weiterhin imminently wichtig in der Bekämpfung einer Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden.

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minatoren zum Auf- und Umbau sollte nur von dem Trainer oder der Trainerin erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Müssen die Teilnehmer vor und nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Ja, alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5 x 2 m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird nicht gestattet.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

Die Umkleidekabinen und Duschen müssen laut Verordnung geschlossen bleiben. Ausnahme ist die Einzelnutzung der Toiletten. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dabei empfohlen.

Was ist ein/*e Hygienebeauftragte/*r und welche Aufgaben hat sie oder er?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainern, Spielern, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Bekämpfungsverordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der/die Hygienebeauftragte dokumentieren?

Die Namen aller Trainingsteilnehmenden sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Folgende Dokumentationspflicht besteht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs aller Anwesenden sowie Telefonnummer, E-Mail oder die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jede*r Trainer*in hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- > Einmalhandschuhe
- > Mund/Nase-Schutzmaske
- > Desinfektionsmittel
- > Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Teilnehmendenliste aufbewahrt werden?

Die Teilnehmendenlisten sind für vier Wochen aufzubewahren.

Können der Verein, der Vorstand, oder die Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer*in oder Betreuer*in ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 840 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt oder die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Werden Trainer*innen, die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 Euro im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten, wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer*innen und Betreuer*innen gilt nicht, wenn sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale 3.000 Euro pro Jahr oder mehr als 840 Euro pro Jahr verdienen. Sollte sich ein Kind infizieren, weil die Trainer*in z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet haben, haftet sie oder er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch die Trainer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz, - noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). Das bedeutet, dass der Verein den Schaden im Innenverhältnis übernehmen müsste.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), oder die Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband), die bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten.

Zusammengefasst: Bei einfacher Fahrlässigkeit übernehmen Verein und die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband) den Schaden.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Können Fahrgemeinschaften zum Training gebildet werden?

Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spieler*innen zum Trainingsort soll verzichtet werden. *Wenn möglich wird eine individuelle Anreise empfohlen.* Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien (2 Haushalte mit maximal 5 Personen). Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften in der Regel zu unterlassen sind.

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um Corona beantwortet Ihnen im **Südwestdeutschen Fußballverband**

Masterplankoordinator Christof Seibel: 06323-9493662 / christof.seibel@swfv.de

Und im **Fußballverband Rheinland**

Abteilungsleiter Sport- und Spielbetrieb Dennis Gronau: 0261-135 182 / Dennis.Gronau@fv-rheinland.de

Stand: 16.03.2021